

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 20. Januar 2015
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.677

Bern / Universität

Institut für Rechtsmedizin (IRM) und Departement Klinische Forschung (DKF)
Neubau Murtenstrasse 20-30, Baufeld B, 1. Etappe
Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 141'578'000.-- (Gesamtkredit Fr. 154'320'240.--, abzüglich der bereits bewilligten Ausgaben von Fr. 12'742'240.-- für Planung, Liegenschaftskäufe und Projektierung) soll der Laborneubau für das Institut für Rechtsmedizin (IRM) und das Departement Klinische Forschung (DKF) der Universität Bern, an der Murtenstrasse 20–30, realisiert werden.

Das IRM ist heute auf 7 und das DKF auf 11 Standorte in der Stadt Bern verteilt. Die Arbeitsplätze und Labors erfüllen die heutigen Anforderungen nicht mehr. Ein Ausbau des 80-jährigen Hauptgebäudes des IRM am Bühlplatz ist wegen des schlechten baulichen Zustands nicht möglich. Mit dem geplanten Neubau werden die notwendigen zusätzlichen Flächen und die Voraussetzungen für eine Standortkonzentration geschaffen.

Der Neubau entspricht der Überbauungsordnung (UeO) Murtenstrasse 10–66 in Bern vom 9. Juli 2009. Die notwendige Landsicherung durch den Kanton ist abgeschlossen. Soweit die für das Projekt erforderlichen Landkäufe nicht bereits bewilligt wurden, sind die entsprechenden Ausgaben im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63 Abs. 1 und 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten

• Gesamtleistungswettbewerb	Fr.	6'200'000.--
• Ausführung durch Totalunternehmung	Fr.	115'000'000.--
• Liegenschaftskäufe	Fr.	6'792'240.--
• Anpassungen Nachbarbauten, Baumersatz	Fr.	2'400'000.--
• Ausstattungsanteil Kanton	Fr.	6'400'000.--
• Baunebenkosten, Kunst und Bau, Photovoltaik,	Fr.	6'600'000.--
	Fr.	143'392'240.--

zuzüglich Reserven auf Investition (ohne Liegenschaftskäufe)

• Reserve Gesamtprojektleitung (2 %)	Fr.	2'732'000.--
• Reserve AGG (2 %)	Fr.	2'732'000.--
• Reserve BVE (4 %)	Fr.	5'464'000.--

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven)

Fr. 154'320'240.--

abzüglich bewilligte Ausgaben für Vorstudien (RRB 332/2010) – Fr. 1'000'000.--

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV

Fr. 153'320'240.--

• abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB 0333/2010)	– Fr.	7'250'000.--
• abzüglich bewilligte Ausgaben für Liegenschaftskäufe (GRB 1830/2009, RRB 1914/2009, 1641/2010 und 1032/2011)	– Fr.	4'492'240.--

Zu bewilligender Ausführungskredit

Fr. 141'578'000.--

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Gesamtinvestitionen werden Bundesbeiträge ausgerichtet. Es kann von einem Beitrag des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) von rund Fr. 17 Mio. ausgegangen werden.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgaben:

		Rechnungsjahr / Betrag	
Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungs- vermögens	bis 2013	Fr. 7'991'961.--
		2014	Fr. 3'400'000.--
		2015	Fr. 21'500'000.--
		2016	Fr. 25'000'000.--
		2017	Fr. 38'000'000.--
		2018	Fr. 44'000'000.--
		2019	Fr. 3'500'000.--

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 20. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Januarsession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 11. Februar 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 11. Mai 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 10. Juni 2015